

Richtlinie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Anerkennung des IT-Auditor ^{IDW₁}

Präambel

Die IT-Prüfung² ist integraler Bestandteil der Abschlussprüfung im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes. Da in der Praxis häufig das Wissen und die entsprechende Erfahrung in diesem Bereich auch bei Spezialisten liegt, die weder Wirtschaftsprüfer (WP) noch vereidigter Buchprüfer (vBP) sind, ist es das Bestreben des IDW, die Zusammenarbeit dieser Spezialisten und der WP/vBP zu fördern und eine engere und qualitativ hochwertige Zusammenarbeit zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für Mitarbeiter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und für externe Berater die Möglichkeit eröffnet werden, eine Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der IT-Prüfung zu erwerben.

Daher wird seitens des IDW die Möglichkeit zur Verleihung der Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW} geschaffen. WP und vBP, die nicht über IT-Spezialisten in der eigenen Praxis/Gesellschaft verfügen, sollen so leichter qualifizierte Externe in ihre Prüfungen einbeziehen können. Ebenso soll es Mitarbeitern von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und externen Beratern ermöglicht werden, ihre überdurchschnittlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der IT-Prüfung kundmachen zu können.

Zielgruppe einer solchen Verleihung sind WP und vBP, Mitarbeiter eines WP / eines vBP / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / einer Buchprüfungsgesellschaft / eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands / einer Prüfungsstelle von Sparkassen- und Giroverbänden / einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten oder einer sonstigen Prüfstelle oder Prüfungseinrichtung mit dem Schwerpunkt IT-Prüfung sowie Berater, die als IT-Spezialisten im Rahmen von Abschlussprüfungen für WP und vBP tätig sind.

Ausgehend davon hat der Vorstand des IDW folgende Richtlinie beschlossen:

¹ beschlossen am 18.12.2025.

² Unter dem Begriff „IT-Prüfung“ werden nachfolgend insb. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer risikoorientierten Abschlussprüfung iSd. ISA [DE] 315 (Revised 2019) und ISA [DE] 330 zusammengefasst: Erlangung eines Verständnisses von der IT-Umgebung, Identifizierung von Risiken aus dem Einsatz von IT, Identifizierung, Beurteilung der wirksamen Ausgestaltung und Feststellung der Implementierung sowie ggf. Funktionsprüfung von generellen IT-Kontrollen.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung

- (1) Die Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW} kann nur natürlichen Personen verliehen werden. Die Verleihung setzt einen Antrag der jeweiligen Person voraus. Der Antrag kann von IDW Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern gestellt werden. Der Antrag ist bis zum 30.11. eines Jahres für die Prüfung im Folgejahr einzureichen.
- (2) Die Verleihung und Aufrechterhaltung der Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW} erfordern
 1. eine Vorbildung (§ 2),
 2. den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse (§ 3) und praktischer Erfahrungen (§ 4) sowie
 3. eine ständige Fortbildung (§ 6).

§ 2

Vorbildung

- (1) Die Anerkennung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.
- (2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller eine kaufmännische oder technische Berufsausbildung abgeschlossen hat.
- (3) Wurde die Hochschulausbildung bzw. die Berufsausbildung außerhalb Deutschlands abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 3

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet IT-Prüfung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Seminaren, die die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 erfüllen. Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet IT-Prüfung erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (2) Die zu vermittelnden erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse werden in den folgenden drei von der IDW Akademie angebotenen Seminaren geschult:
 1. Die risikoorientierte Prüfung des internen Kontrollsystems und der IT-Umgebung bei KMU (I.): Ausrichtung und Grundlagen der IT-Prüfung
 2. Die risikoorientierte Prüfung des internen Kontrollsystems und der IT-Umgebung bei KMU (II.): Unternehmensstrukturen und Ausprägungen der IT-Prüfung
 3. Qualifizierungskurs

- (3) Die unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Seminare können bis zu zwei Jahre vor Antragstellung besucht werden. Im Antrag auf Anerkennung als IT-Auditor ^{IDW} ist der Besuch der Seminare entsprechend anzugeben. Die Teilnahme am Qualifizierungskurs nach Absatz 2 Nr. 3 ist nur nach Antragstellung (§ 5) und nach Besuch der unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Seminare möglich.
- (4) Nach der Teilnahme an den unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Seminaren ist eine im Seminar Qualifizierungskurs (Absatz 2 Nr. 3) unter Aufsicht durchgeführte schriftliche Prüfung in Form von Multiple Choice-Fragen mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten erfolgreich zu bestehen.
- (5) Für Teilnehmer mit einer schweren Behinderung ist die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.
- (6) Die Prüfungsaufgaben werden von einem vom Vorstand des IDW berufenen Gremium gestellt.

§ 4

Nachweis praktischer Erfahrungen

- (1) Die praktischen Erfahrungen sind nachzuweisen durch eine allgemeine Berufserfahrung von mindestens
 - a. zwei Jahren im Falle einer abgeschlossenen Hochschulausbildung mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren,
 - b. drei Jahren im Falle einer abgeschlossenen Hochschulausbildung mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren,
 - c. fünf Jahren im Falle einer abgeschlossenen kaufmännischen oder technischen Berufsausbildung.

Die nachzuweisende allgemeine Berufserfahrung kann auch in Teilzeit erlangt werden. Teilzeitbeschäftigungen werden in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen der Teilzeitbeschäftigung und einer Vollzeittätigkeit entspricht.

Vor Abschluss eines Erststudiums als Werkstudent erworbene Berufserfahrung gilt als nachzuweisende allgemeine Berufserfahrung. Geleistete Praktika bleiben außer Betracht.

- (2) Die in Absatz 1 nachzuweisende allgemeine Berufserfahrung muss in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung mindestens 150 Tage spezifische Berufserfahrung in der IT-Prüfung und IT-Beratung, davon mindestens 50 Tage spezifische Berufserfahrung in IT-Prüfungen nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen enthalten. Abschlussprüfungen umfassen (i) gesetzliche Abschlussprüfungen gemäß §§ 316 ff. HGB, (ii) freiwillige Abschlussprüfungen, die diesen Prüfungen nach Art und Umfang entsprechen, (iii) Konzernabschlussprüfungen und (iv) Abschlussprüfungen von Zwischenabschlüssen. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten für die nachzuweisende

spezifische Berufserfahrung sinngemäß. Was unter einer IT-Prüfung und IT-Beratung zu verstehen ist, ergibt sich aus der Anlage 1.

- (3) Die Berufserfahrung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Hierzu soll ein Formular auf der IDW Internetseite verwendet werden. Dabei sind der Monat und das Jahr, der Zeitraum sowie Art und Umfang der Tätigkeit anzugeben. Hierzu ist gemeinsam mit dem Antrag eine Drittbescheinigung einzureichen (Bescheinigung durch den Arbeitgeber oder andere Drittnachweise wie z.B. eine Bestätigung durch den beauftragenden Wirtschaftsprüfer, Rechnung, Auftragsbestätigungsschreiben). Der Antragsteller hat an Eides statt zu versichern, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Vertrauliche Daten sind, wenn sie eingereicht werden, vom Antragsteller in eigener Verantwortung unkenntlich zu machen.

§ 5

Verfahren der Anerkennung

- (1) Über Anträge entscheidet ein vom Vorstand des IDW berufenes Gremium. Das Gremium setzt sich aus mindestens einem Mitarbeiter des IDW und mindestens einer qualifizierten Person aus dem Fachgebiet IT-Prüfung zusammen. Das Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt das Gremium ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Das Gremium kann auf das Fachgespräch verzichten, wenn es das Vorliegen der erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen bereits nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen feststellen kann. Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Das Fachgespräch ist zu protokollieren. Es soll sich inhaltlich an den in der Praxis in dem Fachgebiet IT-Prüfung überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die Dauer des Fachgesprächs soll höchstens 45 Minuten, mindestens jedoch 30 Minuten betragen.

§ 6

Fortbildungsverpflichtung

- (1) Wer die Bezeichnung IT-Auditor^{IDW} führt, muss jährlich auf dem Fachgebiet IT-Prüfung / IT-Beratung (siehe Anlage 1) oder Prüfungsmethodik mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen (Vorträge, Seminare oder ähnliche Veranstaltungen). Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. Zusätzlich zur Vortragszeit als Dozent wird die Vorbereitungszeit im gleichen Umfang wie die Nettovortragszeit als Fortbildung anerkannt. Wird der Vortrag wiederholt im gleichen Jahr oder in einem späteren Jahr gehalten, kann jeweils die Hälfte der Nettovortragszeit als Vorbereitungszeit erneut anerkannt werden. Der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gleichgestellt ist die schriftstellerische Facharbeit und die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Pflicht zur Fortbildung besteht erstmals ab dem auf die Verleihung der Bezeichnung folgenden

Jahr. Die Fortbildungspflicht ist an die Anerkennung als IT-Auditor ^{IDW} geknüpft, ohne dass es auf den konkreten Umfang der beruflichen Tätigkeit ankommt. Auch in den Fällen der Beurlaubung und der Elternzeit besteht die Fortbildungspflicht daher fort.

- (2) Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist dem IDW vom IT-Auditor ^{IDW} unaufgefordert bis zum 31.03. eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Hierzu soll ein Formular auf der IDW Internetseite verwendet werden. Dabei sind das Datum der Fortbildung, der Umfang in Zeitstunden, der Anbieter, der Titel der Fortbildung sowie in Stichwörtern die inhaltlichen Schulungsschwerpunkte anzugeben. Der IT-Auditor ^{IDW} hat an Eides statt zu versichern, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.
- (3) Das IDW behält sich vor, Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung (z.B. Teilnahmebescheinigungen an Seminaren) bis zu drei Jahre im Nachhinein nachzufordern. Kann der IT-Auditor ^{IDW} dem IDW nach dessen Aufforderung keine Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung vorlegen, gilt der Nachweis als nicht erbracht.

§ 7 Register

Das IDW führt ein Register über die Personen mit der Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW} im Internet.

§ 8 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt, wenn der Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 6 nicht fristgerecht erbracht wird. Das Gremium kann auf Antrag die Beibehaltung der Anerkennung im begründeten Einzelfall gegen Auflagen beschließen, wenn ihr Erlöschen eine unbillige Härte darstellt. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW} und sonstige darauf bezogene Hinweise wie Logos nicht mehr benutzt werden. Aus dem vom IDW geführten Register ist der betroffene IT-Auditor ^{IDW} zu streichen. Das IDW behält sich vor, bei Erlöschen der Anerkennung nach Satz 1 die Bescheinigung über die Anerkennung als IT-Auditor ^{IDW} zurück zu verlangen.

§ 9 Führen der Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW}

Die Bezeichnung IT-Auditor ^{IDW} darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie des IDW Logos, ist der IT-Auditor ^{IDW} selbst verantwortlich.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Anerkennung als IT-Auditor ^{IDW} ist nach Antragstellung eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Wird die Anerkennung versagt, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- (2) Für den Wiedereinsetzungsantrag nach § 8 Satz 2 dieser Richtlinie ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 250,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Um die Anerkennung als IT-Auditor ^{IDW} aufrecht zu erhalten, ist neben der Fortbildungsverpflichtung (§ 6) ein jährlicher Beitrag von 150,- Euro zu entrichten. Für IDW Mitglieder entfällt der Beitrag.
- (4) Für eine Wiederholungsprüfung wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

Anlage 1

Spezifische Berufserfahrung in der IT-Prüfung und IT-Beratung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz sowie Fortbildung nach § 6 kann in den folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- IT-Prüfungen nach den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) im Rahmen von Abschlussprüfungen
- Datenanalysen und Business Intelligence
- ERP-Beratung (z.B. Einführung oder Optimierung eines ERP-Systems, Implementierung eines Berechtigungskonzepts)
- IT-Managementberatung (z.B. IT-Strategie, Auslagerung, Vertragsgestaltung)
- IT-Sicherheit (z.B. IT-Sicherheitsrichtlinien, Cyber Security, Datenschutz, IT-Sicherheitsgesetz)
- IT-Compliance (z.B. GoBD, IT-Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung, projektbegleitende Prüfungen, Prüfung von Softwareprodukten, Prüfung des IKS bei Dienstleistungsunternehmen, Prüfung von KI-Systemen)
- IT-Controlling (z.B. IT-Kosten, Shared Service Center)
- Interne IT-Revision (z.B. Durchführung von IT-Revisionstätigkeiten, Quality Assessment der Internen IT-Revision)